

es auch möglich ist, dass die Wortfolge ursprünglich doch die Rubrik zu Kapitel 1 darstellte¹⁸⁸. In jedem Fall ist für vorliegende Arbeit wichtig, dass *De homicidiis clericorum* keine Erfindung des Autors der Capitulatio des *Liber legum* sein muss. Wir können aus diesem Beispiel ablesen, dass dieser bei der Erstellung der Capitulatio den Rubriken im Hauptteil, sofern vorhanden, gefolgt ist.

Bei denjenigen Kapiteln hingegen, die keine Rubriken haben, ist der Autor der Capitulatio im Wesentlichen vom Wortlaut ausgegangen. In einer Reihe von Fällen beginnt ein Kapitel mit der Form *De ...*, und oft hat der Autor der Capitulatio diese Formulierung einfach übernommen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen eine leichte Diskrepanz zwischen dem Anfang des Kapitels und dem Eintrag in der Capitulatio besteht. Der Autor der Capitulatio zitiert nicht sklavisch, sondern nimmt Änderungen vor, um den Inhalt verständlicher zu machen¹⁸⁹. Doch selbst in solchen Fällen scheint der Wortlaut im Hauptteil nicht verändert worden zu sein. Dies könnte wiederum ein Indiz dafür sein, dass die Zusammenstellung des Hauptteils und die Erstellung der Capitulatio getrennt voneinander erfolgten.

Die für den Abschnitt Karls gewonnenen Erkenntnisse gelten im Wesentlichen auch für den Abschnitt Pippins. Wie bereits erwähnt, ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass das *Capitulare Italicum*, das in der zweiten Hälfte von Pippins erstem Capitulare enthalten ist, in der Vorlage und zum Zeitpunkt der Entstehung des Hauptteils schon rubriziert war. Seine Beziehung zur Capitulatio muss also genauer betrachtet werden. Schon auf den ersten Blick zeigt sich klar, dass die Capitulatio und die Rubriken des Hauptteils übereinstimmen. Allerdings gibt es bei einigen Kapiteln Diskrepanzen (siehe Tabelle 7); aber alle diese Fälle lassen sich mit der Hypothese in Einklang bringen, dass die Capitulatio später und von einer anderen Person erstellt wurde als der

188) Eine weitergehende Analyse ist erforderlich, um das Aussehen dieses Teils im „Original“ zu rekonstruieren. Dass nur das erste Kapitel mit einer Rubrik versehen ist, ist ungewöhnlich, aber die Tatsache, dass einigen Überlieferungszeugen nur das erste und zweite Kapitel von Nr. 39 präsentieren, könnte vielleicht darauf hindeuten, dass diese beiden Kapitel zuerst separat von den folgenden Kapiteln erstellt wurden.

189) Vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 270. Z. B. lautet der Eintrag in der Capitulatio für das erste Kapitel des sechsten Capitulare Karls (MGH Capit. 1 Nr. 95 c. 1, S. 200) *De xenodochiis* (Mo, fol. 154r) / *De xenedochiis* (G, fol. 216ra), während im Hauptteil das Kapitel *de senodochia* (Mo, fol. 168r) / *de senedochia* (G, fol. 222ra) beginnt.